



**Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum Weißbuch
Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts
KOM (2008) 165 endgültig**

erarbeitet von dem

Ausschuss ZPO/GVG

Mitglieder:

RA	Dr. Michael Weigel , Frankfurt (Vorsitzender), Berichterstatter
RAuN	Horst Droit , Wallenhorst
RA	Dr. Gerold Kantner , Mecklenburg-Vorpommern
RA	Lothar Schmude , Köln
RAuN	Dr. Hans-Heinrich Winte , Hildesheim
RA	Dr. Hans Eichele , Mainz
RA	Dr. Jürgen Lauer , Köln, Berichterstatter
RA	Dr. Bernhard von Kiedrowski , Berlin
RA	Dr. Michael Schultz , BGH
RAin	Anabel von Preuschen , BRAK, Berlin

und dem Europaausschuss

Mitglieder

RA	Heinz Weil , Paris (Vorsitzender)
RA	Dr. Martin Abend , Dresden
RA	Andreas Max Haak , Düsseldorf
RA	Dr. Klaus Heinemann , Brüssel
RA	Dr. Frank J. Hospach , Stuttgart
RA	Stefan Kirsch , Frankfurt am Main
RAuN	Kay-Thomas Pohl , Berlin
RA	Dr. Hans-Michael Pott , Düsseldorf
RA	JR Dr. Norbert Westenberger , Mainz
RA	Dr. Thomas Westphal , Celle
RA	Dr. Wolfgang Eichele , BRAK, Berlin
RAin	Dr. Heike Lörcher , BRAK, Brüssel
RAin	Mila Otto , LL.M., BRAK, Brüssel

Juli 2008

BRAK-Stellungnahme-Nr. 24/2008

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH und vertritt über diese die berufspolitischen Interessen von derzeit ca. 147.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die öffentliche Konsultation zu Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrecht und nimmt im Einzelnen wie folgt Stellung:

1.2. Ziele, Leitprinzipien und Gegenstand des Weißbuchs

Die Bundesrechtsanwaltskammer bezweifelt, ob die Möglichkeit für Private, Schadenersatzklagen zu erheben, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Geschädigte verbessert. Soweit konkrete Verdachtsmomente vorliegen, ist es für einen (potentiell) Geschädigten leichter und erfolgversprechender, sich an die Verfolgungsbehörden zu wenden, als sich selbst in die Rechtsverfolgung zu stürzen und das Risiko einzugehen, Geschäftspartner zu verärgern. In Zeiten, wo 85 % der Fälle durch Kronzeugen im Wege der Selbstanzeige aufgedeckt werden, erscheint auch fraglich, ob es zivilprozessualer Aufklärungsmittel überhaupt bedarf. Erfahrungsgemäß ist es so, dass Geschädigte ihre Ansprüche durchzusetzen versuchen, nachdem sie von der Aufdeckung eines Kartells durch die Kartellbehörden erfahren haben. Dies ist unter den gegenwärtigen Rechts- und Rahmenbedingungen schwierig genug.

Es wird deswegen vorgeschlagen, dass die Kommission sich in ihren Arbeiten darauf konzentriert, die Rechtsverfolgung zu erleichtern, statt die „Ermittlungsarbeit“ auf Private „outzusourcen“. Nicht zuletzt auch deshalb, weil andernfalls eine erhebliche Missbrauchsgefahr besteht im Zusammenhang mit den im Weißbuch vorgeschlagenen Maßnahmen, die im Einzelnen noch einmal anzusprechen sein werden.

Im Übrigen kollidiert die Überlegung, mit privaten Schadenersatzklagen Kartellen entgegenzuwirken mit einigen anderen Überlegungen, die insbesondere im Zeitpunkt knapper Ressourcen angestellt werden. Die Einführung einer privaten Schadenersatzklage mit geringen Kosten für den Kläger, aber einer weitgehenden Verpflichtung des Beklagten zur Aufdeckung von Unterlagen kann zu einer Klageflut führen, die die knappe Ressource Recht erschöpft.

Ebenfalls nicht gelöst, ist die Frage zwischen privater und öffentlicher Verfolgung. Dabei geht es nicht nur darum, ob demjenigen, der als Kronzeuge auftritt, „Rabatte“ bei der privaten Schadenersatzklage gewährt werden. Vielmehr ist die grundsätzliche Frage zu erörtern, inwieweit die privatrechtliche Verfolgung mit einer Offenlegung von Dokumenten überhaupt vereinbar ist, wenn die öffentlich-rechtliche Verfolgung des Kartellverstoßes noch nicht abgeschlossen ist. Hier wird der Grundsatz, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten, verletzt.

Die Frage, ob Sanktionen gegen Rechtsverstöße von Privaten durchzusetzen sind, ist von grundsätzlicher Bedeutung. Im deutschen Recht hat das Schadensersatzrecht ausschließlich ausgleichenden Charakter und keinerlei Strafcharakter. Die Frage, ob eine Rechtsverletzung das Interesse der Allgemeinheit und der Beachtung der bestehenden Rechtslage (hier der Kartellregeln) berührt oder ob ein ausgleichender Eingriff in die Rechtsphäre eines anderen privat angesehen wird, ist gerade im Gemeinschaftsrecht bislang nicht stringent beantwortet worden.

Das deutsche Recht sieht in vielen Fällen ausschließlich das öffentliche Interesse an der Beachtung von Regeln. So sind bislang etwa die Pflichtverletzungen von Aufsichtsbehörden der Versicherungsaufsicht und der Bankenaufsicht als ausschließlich gegen öffentliches Interesse und nicht gegen private Interessen verstoßend angesehen worden. Obwohl in Fällen der Verletzung von Regeln des Bankenaufsichtsrechts auch eine Verletzung von gemeinschaftsrechtlich ausdrücklich begründeten Aufsichtspflichten lag, hat der Europäische Gerichtshof der deutschen Rechtsprechung mit Urteil vom 12.10.2004, „Paul“ Rs. C-222/02, zugestimmt und es nicht als gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen, wenn die deutsche Rechtsprechung nur das öffentliche Interesse als verletzt ansah.

2.1 Klagebefugnis: indirekte Abnehmer und kollektiver Rechtsschutz

So sehr die These zu begrüßen ist, dass jeder Geschädigte berechtigt sein soll, von den Kartellbeteiligten Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu beanspruchen, so wenig sind damit die hierbei in der Praxis auftretenden Probleme gelöst. Diese Probleme entstehen insbesondere dadurch, dass zwischen dem Kartellbeteiligten und dem letztendlich geschädigten Verbraucher in der Regel mehrere Handelsstufen liegen.

Da der Schaden letztlich bei dem Endverbraucher eintritt, erscheint es aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten nahe liegend, die Geltendmachung von Schäden primär ihm zuzuweisen. Die praktische Durchsetzung wird jedoch dadurch erschwert, dass es in Folge der dazwischen geschalteten Handelsstufen in der Praxis kaum möglich sein wird, den konkreten Umfang des Schadens, der in zurechenbarer Weise von den Kartellbeteiligten verursacht wurde, zu ermitteln. Dies liegt daran, dass die dazwischen geschalteten Handelsstufen aus Wettbewerbsgründen gezwungen sind, die durch das Kartell verursachten Mehrkosten nicht einfach weiterzureichen, sondern durch eigene Anstrengung zu kompensieren.

Diese Probleme bei der Schadensbemessung treten dann nicht auf, wenn Unternehmen der nächsten dem Kartell nachgelagerten Handelsstufe die ihr durch das Kartell entstandenen Mehrkosten als Schaden geltend machen. Hier stellt sich „nur“ das Problem, zu ermitteln, wie hoch der durch das Kartell festgelegte Preis von dem anderenfalls entstandenen Marktpreis abweicht.

Die hierbei auftretenden Schwierigkeiten sind groß genug, dürften aber durch Sachverständigengutachten in Verbindung mit einer gerichtlichen Schadensschätzung auf der Grundlage von empirischen Preisvergleichen zu Parallelmärkten noch beherrschbar sein. Diese setzt natürlich voraus, dass den Kartellbeteiligten nicht die Möglichkeit gegeben wird, die sogenannte „passing-on-defense“ zu erheben, durch die geltend gemacht wird, dass es dem Anspruchsteller möglich war, zumindest einen Teil des Schadens auf die nächste Handelsstufe zu verlagern. Da die Geschädigten infolge der Marktgegebenheiten gezwungen sind, Anstrengungen zu unternehmen, um die Mehrkosten in geringstmöglichen Umfang an die nächste Handelsstufe weiterzugeben, sich dies aber nur schwer quantifizieren lässt, wird ihnen anderenfalls die Schadensberechnung fast unzumutbar erschwert. Selbst eine Beweislastumkehr führt insoweit nicht zu einer nennenswerten Erleichterung solange nicht sichergestellt ist, dass diese nicht durch die Folgen einer sekundären Darlegungslast für Vorgänge in der eigenen Erkenntnisphäre konterkariert wird. Durch ein Verbot der Passing-on-defense, wird zwar in Kauf genommen, dass den Geschädigten der primär betroffenen ersten Handelsstufe nach dem Kartell im Wege des Schadensersatzanspruchs unter Umständen Beträge

zugesprochen werden, die ihnen eigentlich nicht zustehen, weil es ihnen doch gelungen ist, Mehrbelastungen weiterzugeben. Neben rein generalpräventiven Erwägungen lässt sich dies aber auch damit rechtfertigen, dass die Beteiligten dieser Handelsstufe in Folge des Kartells vermehrte Anstrengungen unternehmen mussten, um ihre Marktpositionen zu halten, die auf diese Weise kompensiert werden.

Ergänzend zu dem Vorstehenden wird die Situation vollends unübersichtlich und eine Schadenskompensation in der Realität wohl kaum mehr möglich sein, wenn man es allen Beteiligten der verschiedenen Handelsstufen einschließlich des Endverbrauchers ermöglichen will, ihre Schadenersatzansprüche parallel geltend zu machen. Hierauf ist später bei den Anmerkungen zu Ziffer 2.5 und 2.6 zurückzukommen.

Der verfahrensrechtliche Ansatz, Bagatellschäden im Wege eines Verbandsklageverfahrens geltend zu machen, während man die Geltendmachung größerer Individualschäden durch die Einführung eines Gruppenklageverfahrens vereinfacht, ist grundsätzlich zutreffend und zu begrüßen.

Insbesondere der Letztverbraucher wird von dieser Möglichkeit wegen seines in aller Regel sehr überschaubaren Schadens keinen Gebrauch machen. Hier sollte überlegt werden, ob der Letztverbraucher nicht seinen Schaden bis zu einer bestimmten Höchstgrenze ausschließlich in der Verbandsklage geltend machen kann. Die Verbandsklage wäre von anerkannten Verbraucherschutzverbänden zu führen. Der Ertrag der Verbandsklage sollte den Verbraucherschutzverbänden zukommen. Daher muss sichergestellt sein, dass es sich hier um „seriöse“ Einrichtungen handelt, die eventuelle Erträge aus den Klagen für den Verbraucherschutz einsetzen.

Unternehmen, die sich durch einen Kartellverstoß verletzt sehen, sollten grundsätzlich in der Lage sein, ihre Interessen selbst zu bündeln. Auch sie können eine „Gruppenklage“ in dem Sinne erheben, dass sie sich (bewusst und willentlich) zusammenschließen (opt-in). Eine opt-out Lösung wird allerdings abgelehnt.

Wichtig ist es in diesem Zusammenhang, dass nicht in verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedliche Verfahrensarten eingeführt werden. Die Problematik bei Kartellrechtsverstößen unterscheidet sich in diesem Zusammenhang nicht von denen bei anderen Massenschäden. Eine Rechtszersplitterung durch unterschiedliche Verfahren zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen mehrerer Geschädigter in unterschiedlichen Rechtsgebieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

2.2 Zugang zu Beweismitteln: Offenlegung von Beweismitteln zwischen den Parteien

Die Bundesrechtsanwaltskammer bezweifelt, ob durch die Vereinfachung der privaten Rechtdurchsetzung die „Aufklärungsquote“ in Bezug auf Kartellverstöße erhöht wird. Dementsprechend sollte sich das in diesem Zusammenhang zu regelnde Instrumentarium für eine erleichterte Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen eher darauf konzentrieren, es den Geschädigten zu ermöglichen, sich in Bezug auf die Feststellung des Vorliegens eines Kartellverstoßes auf - rechtskräftige - Feststellungen von Kartellbehörden zu stützen und ihnen zur Erleichterung der Schadensermittlung vor allem einen erleichterten Zugang zu den Ermittlungsakten der Kartellbehörden verschaffen. Ergänzend kann nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer noch mit dem Mittel der

Beweislastumkehr oder zumindest eines Anscheinsbeweises sowie der sekundären Darlegungslast gearbeitet werden. Hierauf ist unter Ziffer 2.3 zurückzukommen.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Möglichkeiten einer Discovery nach US-amerikanischen Vorbild - wenn auch unter verschärften Voraussetzungen - bringen nicht nur eine erhebliche Missbrauchsgefahr mit sich. Sie erhöht darüber hinaus auch den Aufwand, der mit der Geltendmachung solcher Ansprüche für den Geschädigten verbunden ist und verteuert dementsprechend derartige Verfahren in einer Weise, die das angestrebte Ziel voraussichtlich konterkarieren wird. Stattdessen erscheint es der Bundesrechtsanwaltskammer aus Praktikabilitätsbetrachtungen vorzugswürdig, mit dem im deutschen Zivilprozeß anerkannten Instrumentarium der sekundären Darlegungs- und Beweislast zu arbeiten, und Einsichtsrechte in Unterlagen der Gegenseite oder Dritter nur in dem bisherigen Rahmen (§ 142 ZPO) zu gewähren. Alles andere könnte Schleusen öffnen, die man später nicht wieder schließen kann.

2.3 Bindungswirkung von Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden

Eine Erweiterung der Bindungswirkung von bestandskräftigen Entscheidungen aller Kartellbehörden in der EU, durch die ein Kartellverstoß festgestellt wird, für die Zivilgerichte erscheint nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer (wie oben bereits angesprochen) zweckmäßig. Durch das vorgeschlagene Verbot widersprechender Entscheidungen wird den Kartellbeteiligten nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer zumindest die Möglichkeit eröffnet, im konkreten Einzelfall darzulegen, dass und weshalb der konkrete Anspruchsteller durch das festgestellte Kartell ausnahmsweise nicht geschädigt worden ist, wie es aus Rechtsstaatsgesichtspunkten auch erforderlich ist, soweit keine konkreten bestandskräftigen Feststellungen der Kartellbehörden vorliegen oder ein Verstoß gegen Rechtsstaatsgarantien (Art. 34 EuGVVO) gegeben ist. Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt vor, durch eine entsprechende Regelung ergänzend klarzustellen, dass die Kartellbeteiligten hierfür auch die Beweislast tragen.

2.4 Verschuldenserfordernis

Die vorgeschlagene Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens - die dann auch zu einer entsprechenden Verteilung der Darlegungslast führen muss - erscheint der Bundesrechtsanwaltskammer sinnvoll und gerechtfertigt, auch wenn es nach deutschem Rechtsverständnis schwer vorstellbar ist, dass bei einem rechtskräftig festgestellten Kartellverstoß die Verschuldensfrage ernsthaft diskussionswürdig ist.

Gerade bei einer rechtswidrigen Praxis bestehen keine Einwände, das Verschulden zu vermuten. Die Vermutung kann beispielsweise widerlegt werden, wenn der Verletzer darlegt, dass die jetzt als rechtswidrig angesehene Praxis im Zeitpunkt des Verstoßes von der Rechtsprechung oder von den Behörden als rechtmäßige Verhaltensweise gebilligt wurde.

2.5 Schadensersatz

Beim Schadensersatz gibt es – jedenfalls im deutschen Recht – den Grundsatz, dass sich niemand durch einen Schaden bereichern soll. Soweit die Kommission in ihrem Arbeitspapier (working-paper) darauf verweist, dass bei den GEMA-Gebühren die doppelte Lizenzgebühr als Schadensersatz zugesprochen werde, stellt dies keine

Durchbrechung dar. Der Schaden der GEMA ist nämlich in der Tat höher als die entgangene Lizenzleistung. Es muss ein kostspieliges Kontrollsystem unterhalten werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Idee, die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum Umfang des Schadensersatzes schlicht durch einen Rechtssetzungsakt zu bestätigen. Dieses liegt im Interesse der Rechtsklarheit. Bei der Schadensberechnung praktisch auftretende Probleme, die bereits oben unter 2.1 angesprochen wurden, sind damit allerdings nicht gelöst.

Soweit Verbandsklagen erhoben werden, sollte zu Gunsten der Verbraucher vermutet werden, dass deren Schaden in dem Betrag besteht, um den der Abgabepreis durch die wettbewerbswidrige Absprache erhöht wurde.

Bei den Individualklagen, die üblicherweise aus den Handelsstufen heraus erhoben werden, sollte schematisch verfahren werden. Auf der einen Seite spricht sicherlich eine Vermutung dafür, dass ein Teil der überhöhten Preise an den Verbraucher weitergegeben wird. Auf der anderen Seite kann man gute Argumente, möglicherweise auch eine Vermutung dafür ins Feld führen, dass die Handelsstufen nicht den vollen (rechtswidrigen) Aufschlag weitergeben, sondern durch eigene Anstrengungen kompensieren. Der im Weißbuch vorgeschlagene Orientierungsrahmen für die Berechnung des Schadensersatzes könnte hier praktische Erleichterungen bieten. Dies jedoch nur, wenn dieser Orientierungsrahmen nicht „unverbindlich“ wäre, sondern hierdurch ein anerkanntes, von den Gerichten zu akzeptierendes Instrumentarium geschaffen würde. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer wäre es insbesondere nahe liegend, den rechtsgeschädigten Abnehmern die Beweisführung dadurch zu erleichtern, dass der Eintritt eines Schadens dann als geführt angesehen wird, wenn ein Anspruchsteller plausibel darlegt, dass der Preis der von ihm bezogenen Ware in Folge eines Kartells an einem bestimmten Betrag überhöht war. Den Gegenbeweis mag dann der in Anspruch genommene Kartellbeteiligte führen.

2.6 Schadensabwälzung

Der Vorschlag, dem Geschädigten die „passing-on-defense“ zu ermöglichen, ist dann sinnvoll, wenn dem Geschädigten hierfür nicht nur die Darlegungs- und Beweislast auferlegt wird, sondern auch die Regeln der sekundären Darlegungslast so modifiziert werden, dass den direkten Abnehmern der Kartellbeteiligten nicht praktisch unmöglich wird, ihren Schaden darzulegen. Immerhin stellt der Aufwand für die Bemühungen die infolge des Kartells entstandenen Mehrkosten nicht (in vollem Umfang) weiterzugeben, ja auch einen durch das Kartell verursachten Schaden dar.

Die Idee indirekt Geschädigten wie insbesondere Endabnehmern, bei der Darlegung ihres Schadens durch die Rechtsvermutung zu helfen, dass der rechtswidrige Preisaufschlag in vollem Umfang auf sie abgewälzt wurde, wird von der Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt. Da bei mehreren Handelsstufen häufig auch eine Vermischung mit anderen Produkten eintritt, sind damit die Probleme, die Endabnehmer nach mehreren Handelsstufen bei der Bezifferung ihres Schadens haben, aber noch keineswegs gelöst. Wenn Teilnehmer mehrerer Handelsstufen parallel, d.h. nicht in demselben Verfahren, Ansprüche geltend machen, kann es hierdurch auch zu einer „Brotvermehrung“ kommen. Dass bei Kartellbeteiligten Mehrkosten entstehen, weil sie außerstande waren, den Gegenbeweis zu führen, ist aber hinnehmbar. Ohne das vorgeschlagene Verbandsklageverfahren wird es

allerdings ohnehin kaum dazu kommen, dass Endverbraucher ihre Schäden geltend machen, soweit das Kartell nicht hochpreisige Produkte betrifft.

2.7 Verjährung

Die Idee, mit der bestandskräftigen Feststellung eines Kartellverstoßes, die Verjährungsfrist für etwaige Schadensersatzansprüche neu beginnen zu lassen, wird begrüßt. Begrüßt wird auch eine Verjährungshemmung so lange das Kartell aktiv ist. Dabei sollte beachtet werden, dass den Geschädigten die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jedenfalls nicht durch den Ablauf von Verjährungsfristen unmöglich gemacht wird, wenn das Kartell erst verspätet aufgedeckt wird. Problematisch sind in diesem Zusammenhang auftretende Beweisprobleme.

2.8 Kosten einer Schadenersatzklage

Hinsichtlich Kosten sollte der alte Grundsatz gelten, dass derjenige, der das Verfahren verliert, die (angemessenen) Kosten des Gegners und die Gerichtskosten zu tragen hat. Dies erscheint auch nicht als unbillig. Verbraucher sollen nach den vorstehenden Ausführungen ohnehin nicht individuell klagen. Diese Aufgabe wäre den Verbraucherschutzverbänden übertragen. Unternehmer, die sich zu einer Klage entschließen können, haben die Möglichkeit, sich zu mehreren zusammenzuschließen, um auf diese Weise das Klagerisiko zu reduzieren. Dass sie mit exorbitanten Verteidigungskosten der Beklagten belastet werden, ist ausgeschlossen, wenn man die Erstattungsfähigkeit auf einen angemessenen Betrag beschränkt, wie in dem Weißbuch vorgeschlagen. Für Deutschland ist die Angemessenheit des Betrages z. B. im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geregelt. Auch in Bezug auf die Tragung der Verfahrenskosten scheint eine Insellösung, also eine gesonderte Lösung, für Schadensersatzansprüche aus Kartellverstößen nicht sinnvoll.

2.9 Verhältnis zwischen Kronzeugenprogramm und Schadenersatzklagen

Es erscheint rechtspolitisch äußerst bedenklich, dass gegenüber Kronzeugen nicht nur die staatlichen Sanktionen beschränkt, sondern darüber hinaus Geschädigten auch die Möglichkeit zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ausgleichsansprüche erschwert wird. Dies kommt einer Enteignung der Geschädigten gleich bzw. zumindest einer mittelbaren Erhöhung der Haftung der übrigen Kartellbeteiligten soweit ihnen der Rückgriff auf die Kronzeugen versagt wird. Soweit hierdurch lediglich dem Grundprinzip, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten, auch gegenüber zivilrechtlichen Ansprüchen Geltung verschafft werden soll, ist dies allerdings wohl nicht zu beanstanden. Die Bevorzugung von Kronzeugen darf sich danach nur auf die von ihnen selbst geschaffenen Beweismittel gegen sie selbst und nicht die daran anknüpfenden späteren (bestandskräftigen) Feststellungen der Kartellbehörden beziehen.

Dies muss nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer auch für die Ansprüche indirekt Geschädigter schon deshalb gelten, weil es für diese oft extrem schwierig ist festzustellen, durch welchen der Kartellbeteiligten - die ja alle gesamtschuldnerisch haften - der bei ihm eingetretene Schaden konkret verursacht wurde.

Eine Begrenzung der Haftung von Kronzeugen auf diejenigen Geschädigten, die deren Produkte direkt oder indirekt erworben haben, ist daher nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer bedenklich, auch wenn dies im Ergebnis der

Haftungsquote nahe kommen dürfte, die ohnehin auf den als Kronzeuge agierenden Kartellbeteiligten im Innenverhältnis unter den Schädigern zukommen dürfte.